amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Köpenick

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 40/26 Berlin, 30.10.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 24.02.2027	**10:00 Uhr**	**110, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Köpenick, Mandrellaplatz 6, 12555 Berlin**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Treptow
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
461/1167	Wohnung (Einfamilienhaus)	3	an der grün schraffierten Grundstücksfläche	8227N BV lfd. Nr. 2 und 3/zu 2

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Rudow	Fl. 1, Nr. 1081/146	Gebäude- und Freifläche	12487 Berlin, Akeleiweg 65 A, 65 B, 65 C	1.167

3/zu 2 Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht, Hausanschluss für Abwasser)
an dem Grundstück Treptow Blatt 12831N BestVerz. Nr. 1

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert

	Gemäß Verkehrswertgutachten handelt es sich bei dem Wohnungseigentum Nr. 3 um ein Einfamilienhaus in zweiter Reihe mit der postalischen Anschrift Akeleiweg 65A (vermutlich Fertigteilhaus Baujahr ca. 1995/1996, Gesamtwohnfläche ca. 154 m² im Erdgeschoss und ausgebauten Dachgeschoss zuzüglich ca. 75 m² Nutzfläche im Kellergeschoss). Es erfolgte keine Innenbesichtigung. Mietverträge wurden nicht bekannt. Die Immobilie wird vermutlich von Miteigentümern selbst genutzt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Verkehrswertgutachten Bezug genommen.	574.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 574.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 27.04.2026.
Die Beschlagnahme erfolgte am 27.04.2026.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.